

BEBAUUNG SPLAN

AM MÜHLBACH

2. Änderung mit

Deckblatt Nr. 2

PLANUNG:

GEMEINDE BAD FÜSSING

BAUAMT

RATHAUSSTR. 6, 8397 BAD FÜSSING

  
GÜNTHER  
1. BÜRGERMEISTER

BAD FÜSSING, 12.12.1989

Bestehende Festsetzungen.

Ziffer 0.61: TRAUFHÖHE nicht über 2,40 m. Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich; bei Darstellung ohne diesen Ausbildung als Pultdach.

Ziffer 0.71: ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN 2.1:  
Zulässig 1 Vollgeschoß mit Dachausbau (kein Vollgeschoß) bzw. 2 Vollgeschosse ohne Dachausbau und ohne Kniestock  
DACHFORM: Satteldach (Garagen siehe 0.61)  
DACHDECKUNG: Dachziegel naturrot  
KNIESTOCK: Nur zulässig bei I + D Bebauung, zulässige Höhe 1,20 m, von OKF Dachgeschoß bis UK Sparren.  
DACHNEIGUNG: 25 - 30°  
DACHFENSTER: Liegende Dachfenster bei I + D Bebauung pro Satteldachfläche 2 Stück, größte Breite 1,10 m Außenmaß.  
TRAUFHÖHE: ab natürlichem Gelände, oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche, bei I + D Bebauung max. 4,50 m, bei II Bebauung max 6,00 m.  
SOCKELHÖHE: max 0,30 ab Straßen- bzw. Gehwegoberkante

## Bebauungsplanänderung

Ziffer 0.61: TRAUFHÖHE nicht über 2,40 m. Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich; bei Darstellung ohne diesen Ausbildung als Pultdach.  
Fällt das Gelände mehr als 1,5 m pro Haustiefe, so wird einer Ausnahme der Traufhöhe über 2,4 m zugestimmt.  
Ein Geländeschnitt einschließlich Straße ist dem Bauantrag beizulegen.  
  
(Die Erweiterung der Festsetzungen, Ausnahme der Traufhöhe, betrifft die Fl.-Nr. 299, 297/2, 297/3, 297/4, 297/5, 297/6, 297/7, 297/8, 297/26, 297/27 der Gemarkung Aigen)

Ziffer 0.71: ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN 2.1:  
Zulässig 1 Vollgeschoß mit Dachausbau (kein Vollgeschoß) bzw. 2 Vollgeschosse ohne Dachausbau und ohne Kniestock.

Fällt das Gelände mehr als 1,5 m pro Haustiefe, so sind 2 Vollgeschosse (Unter- und Erdgeschoß) sowie Dachausbau mit Kniestock von 1,2 m zulässig.  
Unter 1,5 m ist die Aufschüttung zulässig.

(Die Erweiterung der Festsetzungen, Zulässigkeit von Unter- und Erdgeschoß, betrifft die Fl.-Nr. 299, 297/2, 297/3, 297/4, 297/5, 297/6, 297/7, 297/8, 297/26, 297/27 der Gemarkung Aigen)

DACHFORM: Satteldach (Garagen siehe 0.61)

DACHDECKUNG: Dachziegel naturrot

KNIESTOCK: Nur zulässig bei I + D Bebauung, zulässige Höhe 1,20 m, von OKF Dachgeschoß bis UK Sparren.

DACHNEIGUNG: 25 - 30°

DACHFENSTER: Liegende Dachfenster bei I + D Bebauung pro Satteldachfläche 2 Stück, größte Breite 1,10 m Außenmaß.

TRAUFHÖHE: ab natürlichem Gelände, oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche, bei I + D Bebauung max. 4,50 m, bei II Bebauung max 6,00 m.

SOCKELHÖHE: max 0,30 ab Straßen- bzw. Gehwegoberkante

B E B A U U N G S P L A N

" A M M Ü H L B A C H "

2. Änderung mit Deckblatt Nr. 2

Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom  
**26. April 1990** die 2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten  
Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Bad Füssing, den **11. Mai 1990**



GEMEINDE BAD FÜSSING

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

Die Änderung wurde mit Begründung am **11. Mai 1990**  
öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am **11. Mai 1990** ortsüblich  
durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 BauGB rechts-  
verbindlich.

Bad Füssing, den **11. Mai 1990**



GEMEINDE BAD FÜSSING

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

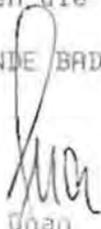
" AM MÜHLBACH "

2. Änderung mit Deckblatt Nr. 2

BEGRÜNDUNG:

Die in den Ziffern 0.61 und 0.71 aufgezählten Grundstücke weisen eine starke Hanglage auf. Aufschüttungen, die die Hanglage beseitigen, sind in solchem Umfang nicht zulässig. Es wird dadurch bei den genannten Grundstücken die Errichtung eines Vollgeschoßes im Untergeschoß gestattet.

GEMEINDE BAD FÜSSING



Günther  
Bürgermeister